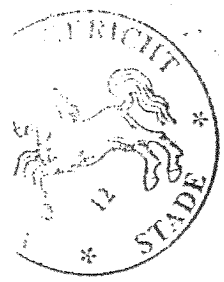


Ømoh

# VERWALTUNGSGERICHT STADE



EINGEGANGEN  
23. Okt. 2012  
Erl.....



Az.: 6 A 1989/12

## IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Sürig und andere, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,  
- S-216/10 auf/Kü -

g e g e n

den Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden, - 32.33.60.05 -

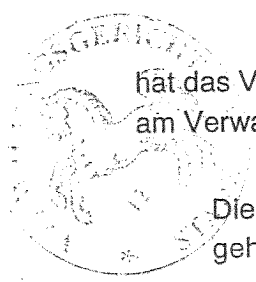
Beklagter,

Streitgegenstand: Wohnsitzauflage

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - am 18. Oktober 2012 durch den Richter am Verwaltungsgericht Leiner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Wohnsitzauflage zu der Aufenthaltserlaubnis vom 16. Mai 2012 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist der Gerichtsbescheid vorläufig vollstreckbar.



Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen eine Wohnsitzauflage zu seiner Aufenthaltsgenehmigung.

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat am 22. März 2012 festgestellt, dass hinsichtlich Syriens ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegt.

Am 15. Mai 2012 beantragte der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten mit einem Schreiben vom 10. Mai 2012 eine Aufenthaltserlaubnis, und zwar ausdrücklich ohne Wohnsitzauflage. Dafür berief er sich auf den Erwägungsgrund 39 und auf Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU. Danach gestatten die Mitgliedstaaten die Bewegungsfreiheit von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in ihrem Hoheitsgebiet unter den gleichen Bedingungen und Einschränkungen wie für andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten. Die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie sei zwar noch nicht abgelaufen. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. November 2005 (Rs C-144/04) dürften bereits während der Umsetzungsfrist aber Bestimmungen des staatlichen Rechts nicht angewendet werden, die der vollen Wirksamkeit der Richtlinie entgegenstünden.

Der Beklagte hat dem Kläger am 16. Mai 2012 einen Aufenthaltserlaubnis erteilt. Diese enthält die Nebenbestimmung, dass eine Wohnsitznahme im Landkreis Verden erforderlich sei. Mit einem Schreiben vom 18. Juni 2012 erklärte der Beklagte gegenüber dem Prozessbevollmächtigten des Klägers: der Kläger könne nicht beanspruchen, dass ihm die Aufenthaltserlaubnis ohne Wohnsitzauflage erteilt werde. Ein solcher Anspruch ergebe sich auch nicht aus der Richtlinie 2011/95/EU. Denn der Kläger erhalte die dort genannten Rechte und Leistungen - nämlich mit dem Aufenthaltstitel und mit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Dem Kläger sei erlaubt, eine Beschäftigung aufzunehmen. Wenn er seinen Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen sichere, könne die Wohnsitzauflage aufgehoben werden.

Dagegen hat der Kläger am 27. Juni 2012 Klage erhoben. er bezieht sich zur Begründung auf sein Schreiben vom 10. Mai 2012 an den Beklagten und auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 28. Januar 2009 (11 A 1756/07). Danach sei eine Wohnsitzauflage für Familienangehörige Personen, die subsidiären Schutz genössen, nach der Qualifikationsrichtlinie ausgeschlossen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 18. Juni 2012 insoweit aufzuheben als in diesem Bescheid eine Wohnsitzauflage verfügt wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertieft sein Vorbringen: Die Aufenthaltserlaubnis sei nach Nummer 12.2.5.1.1 ff. der Verwaltungsvorschriften zu § 12 des Aufenthaltsgesetzes mit der Wohnsitzauflage erteilt worden, weil der Kläger seinen Lebensunterhalt ausschließlich durch Bezug öffentlicher Leistungen bestreite. Auch aus integrationspolitischen Erwägungen könne dem Kläger eine Freizügigkeit hinsichtlich der Wohnsitznahme nicht zugestanden werden, solange er seinen Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestreite. Der Beklagte weist darauf hin, dass gegenüber der früheren Lage die Wohnsitznahme nicht mehr auf einen bestimmten Ort, sondern auf den gesamten Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt sei. Der Beklagte macht schließlich geltend, dass dem Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil er seine Wohnung selbst gewählt und gemietet habe und weil er nicht vorgetragen habe, dass er umziehen wolle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte mit den beigezogenen Verwaltungsvorgängen des Beklagten, den Beiakten A bis C, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht kann gemäß § 84 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die

Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist. Der Kläger hat sich mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklärt. Der Beklagte hat auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Der Einzelrichter versteht die Klage dahin, dass Gegenstand der Klage ist nicht ein Bescheid vom 18. Juni 2012, sondern die Aufenthaltserlaubnis vom 16. Mai 2012. Das Schreiben des Beklagten vom 18. Juni 2012 enthält keine Regelungen sondern nach der ausdrücklichen Eingangsformulierung nur eine Mitteilung und wäre daher für sich kein anfechtungsfähiger Bescheid. Das Schreiben nimmt auf die Aufenthaltserlaubnis vom 16. Mai 2012 - diese ist in dem Schreiben als Aufenthaltstitel angesprochen - als die maßgebliche Regelung Bezug. Das Schreiben vom 18. Juni 2012 enthält zu dieser Regelung eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

Die Klage gegen die Auflage zur Aufenthaltserlaubnis vom 16. Mai 2012 ist als Anfechtungsklage nach § 42 Absatz 1 VwGO zulässig. Die Wohnsitzauflage ist eine selbständig anfechtbare Teilregelung der Aufenthaltserlaubnis vom 16. Mai 2012. Die Klage ist auch rechtzeitig erhoben. Die Aufenthaltserlaubnis vom 16. Mai 2012 enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung im Sinn des § 58 Absatz 1 VwGO. Daher ist die Monatsfrist des § 74 Absatz 1 VwGO nicht mit der Aufenthaltserlaubnis vom 16. Mai 2012 in Lauf gesetzt worden. Die Klage vom 27. Juni 2012 ist daher rechtzeitig erhoben worden. Dem Kläger fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Insbesondere steht diesem nicht entgegen, dass der Kläger diese Auflage derzeit befolgt oder dass er keine konkreten Umzugspläne vorgetragen hat.

Die Klage ist auch begründet. Die angefochtene Auflage ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn sie ist ermessensfehlerhaft.

Nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis mit Auflagen verbunden werden. Die Entscheidung über solche Auflagen ist eine Ermessensentscheidung. Das Gericht kann nach § 114 Satz 1 VwGO eine Ermessensentscheidung nur darauf überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder ob von dem Ermessen in einer Weise Gebrauch gemacht wurde, die dem Zweck der Ermächtigung

nicht entspricht. Unter anderem muss die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegebenenfalls einen Vorrang höherrangigen Rechts beachten. Dabei ist auch den Besonderheiten des Einzelfalls gebührend Rechnung zu tragen. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Ermessensausübung durch Verwaltungsvorschriften gelenkt wird, solange dadurch die gebotene Berücksichtigung des Einzelfalls nicht vereitelt wird und die Verwaltungspraxis sich unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes tatsächlich an diesen Verwaltungsvorschriften orientiert.

Die Aufenthaltserlaubnis vom 16. Mai 2012 lässt jedoch nicht erkennen, dass überhaupt eine Ermessensentscheidung getroffen worden ist. Ermessensentscheidungen sind nach § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) zu begründen. Dabei sind nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VwVfG die Gesichtspunkte anzuführen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Der Aufenthaltstitel selbst enthält keine solche Begründung. Der Beklagte hat die Begründung in dem Schreiben vom 18. Juni 2012 gegeben. Das ist nicht grundsätzlich zu beanstanden. Denn die Aufenthaltserlaubnis ist nach § 78 AufenthG nach einem einheitlichen Vordruckmuster zu erteilen. Der Vordruck erlaubt nicht, Erwägungen zur Begründung mit aufzunehmen. Daher ist es sachgerecht, dass der Beklagte eine Begründung parallel zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis in einem Schreiben an den Prozessbevollmächtigten des Klägers gegeben hat. Das Schreiben vom 18. Juni 2012 enthält aber nur den Satz: „Der Aufenthaltstitel wird entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 12 des AufenthG mit der Auflage erteilt, dass Ihr Mandant seinen Wohnsitz im Landkreis Verden zu nehmen hat.“ Diese Satz lässt Ermessenserwägungen nicht erkennen. Insbesondere reicht die pauschale Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschriften zu § 12 AufenthG dafür nicht aus.

Nach § 114 Satz 2 VwGO kann die Verwaltungsbehörde ihre Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren allerdings noch ergänzen. Der Beklagte hat in der Klageerwiderung Ermessenserwägungen angestellt. Diese können jedoch nicht als Ergänzungen nach § 114 Satz 2 VwGO berücksichtigt werden. Denn nach § 114 Satz 2 VwGO ist es nur zulässig, Ermessenserwägungen zu ergänzen, nicht aber, erstmals Ermessenserwägungen anzustellen. Die Aufenthaltserlaubnis und das Schreiben vom 18. Juni 2012 enthalten keine Ermessenserwägungen und lassen auch nicht erkennen, dass der Beklagte sich bewusst war, dass er eine Ermessensentscheidung traf. Daher sind die Erwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Ergänzung von Erwägungen,

die vor Klageerhebung wenigstens im Ansatz bereits vorhanden waren. Es handelt sich vielmehr um erstmalige Erwägungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Absatz 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 84 Absatz 1 Satz 3 und § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nummer 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung nach § 84 Absatz 1 Satz 3 und § 124 Absatz 2 Nummer 3, 4 in Verbindung mit § 124a Absatz 1 Satz 1 VwGO liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn ist entweder (1.) der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht oder (2.) der Antrag auf mündliche Verhandlung an das Verwaltungsgericht Stade statthaft. Wird sowohl der Antrag auf Zulassung der Berufung als auch der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, findet mündliche Verhandlung statt.

1. Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides zu beantragen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

einzureichen. Der Antrag und die Begründung müssen von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7, Absatz 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheides bestehen, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche

Schwierigkeiten aufweist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wenn der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

2. Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Bei rechtzeitiger Antragstellung gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Leiner

Az: 6 A 1989/12

## BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 52 Absatz 2 des Gerichtskosten-  
gesetzes auf

**5 000 Euro**

festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade, oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Leiner

Ausgefertigt

Stade, dt. 22. OKT. 2012

Verwaltungsgericht Stade

Geschäftsstelle  
Jantzenweg 11  
Stade  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

